

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>                     | <b>Datum</b> |
|------------------------------------|--------------|
| Integrationsrat                    | 18.04.2016   |
| Ausschuss Schule und Weiterbildung | 18.04.2016   |

### **Beantwortung der Anfrage: Herkunftssprachlicher Unterricht**

Zu den Fragen nimmt das Schulamt für die Stadt Köln wie folgt Stellung:

1. Wie stellt sich das gesamte Verfahren der Information von Schulen und Eltern zum Angebot des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HKU) dar?

Das Verfahren ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Erlass. Die Schulleitungen informieren die Eltern bei der Anmeldung über die Angebote des herkunftssprachlichen Unterrichts. Eine Übersicht des Angebots können die Schulleitungen im Intranet abrufen oder im Schulamt anfordern.

2. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie hoch der Bedarf an HKU an den Kölner Schulen ist?

Wenn ja, wie wird dieser Bedarf ermittelt?

Die Schulen melden ihre Bedarfe auf der Grundlage der Interessensbekundungen der Eltern.

Soweit Bedarfe für neue Sprachen gemeldet werden, muss durch die zuständige Schulaufsicht geklärt werden, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung des Angebots vorliegen, ob entsprechende Stellenanteile bereitgestellt werden können und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung der Stellen ist keine kommunale Aufgabe sondern erfolgt grundsätzlich durch das Land.

3. Welche Sprachen werden bis dato in Köln

- an welchen Schulen und
- von wie vielen HKU-Lehrkräften angeboten und
- von wie vielen SchülerInnen als HKU genutzt?

s. Anlage: Stand Schuljahr 15/16

4. Stimmt es, dass HKU-Lehrkräfte in aller Regel befristet angestellt, auch wenn die jeweilige Sprache absehbar dauerhaft und ggf. sogar aktuell nicht bedarfsdeckend angeboten wird?

HKU-Lehrkräfte unterliegen denselben arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie andere Lehrkräfte. Soweit keine vertraglichen Befristungsgründe vorliegen (z.B. bei Vertretungsstellen) erfolgt nach Ableistung der vertraglich vorgesehen Probezeit eine unbefristete Beschäftigung.

gez. Dr. Klein